

# Gesellschaftsvertrag

## § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Arena GmbH & Co. Objekt Ludwigsburg KG

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ludwigsburg.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist die nachhaltige Erfüllung der folgenden kommunalen Aufgaben: Verwaltung, Vermietung, Verwertung und Betrieb der Multifunktionshalle in der Schwieberdinger Straße in Ludwigsburg. Der Betrieb umfasst insbesondere die Durchführung von Sportveranstaltungen, Konzerten, Tagungen und Kongressveranstaltungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck dienen. Sie kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

## § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Stammkapital/ Stammeinlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Arena Ludwigsburg Verwaltung GmbH. Sie leistet keine Einlage und ist nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.
- (2) Als Kommanditistin ist beteiligt:  
Stadt Ludwigsburg mit einer festen Kapitaleinlage von EUR 500.000,00  
Die Kommanditeinlage ist als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

## § 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Belastung usw. von Kommanditanteilen oder von Teilen eines Kommanditanteils (Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchbestellung u. a.) ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Sie darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden.

## § 6 Vorkaufsrecht

- (1) Beim Verkauf eines Kommanditanteils oder von Teilen eines Kommanditanteils haben die übrigen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (2) Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht allein geltend machen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, sind die Vorkaufsberechtigten unter sich in dem Verhältnis zum Vorkauf berechtigt, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Kommanditanteile zueinander stehen.

## § 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Zur Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft ist alleine die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Komplementärin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Beirates wahrzunehmen. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher und gesellschaftsvertraglicher Vorschriften hat die Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten. Über vertrauliche Angelegenheiten hat sie Stillschweigen zu wahren.
- (4) Die Geschäftsführung hat Gesellschafter und Beirat ausreichend und rechtzeitig zu informieren, insbesondere die Berichtspflichten analog § 90 AktG zu erfüllen. Die Geschäftsführung hat u.a. der Stadt Ludwigsburg den Wirtschaftsplan mit dem Finanzplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.

Ferner obliegt der Geschäftsführung die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltung der Stadt Ludwigsburg in Grundsatzangelegenheiten und Fragen von wesentlicher politischer und finanzieller Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen und Unterlagen, die zur Durchführung eines Beteiligungscontrolling notwendig sind. Diese Verpflichtungen gelten in der Regel auch für Tochtergesellschaften. Die Einzelheiten werden zwischen Stadt und Geschäftsführung geregelt.

## § 8 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus 7 Mitgliedern besteht. Er setzt sich aus dem Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg, sechs Vertretern aus dem Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg und zwei Vertretern der Stadtverwaltung Ludwigsburg zusammen. Die Beiratsmitglieder werden von den Gesellschaftern entsandt. Bei der Stadt Ludwigsburg ist für die Entsendung der Gemeinderat zuständig.
- (2) Für jedes Beiratsmitglied - mit Ausnahme des/der Beiratsvorsitzenden – kann durch den entsendungsberechtigten Gesellschafter ein Stellvertreter bestellt werden. Die Reihenfolge der Stellvertretung richtet sich nach dessen Beschluss. Für die Stadtratsmitglieder im Beirat sind vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg die Stellvertreter (nur Stadträte/innen) nach demselben Verfahren zu benennen, das auf die Benennung der ordentlichen Beiratsmitglieder Anwendung findet. Die Stellvertreter üben das Beiratsmandat jeweils im Falle der Verhinderung des zu vertretenden ordentlichen Beiratsmitglieds aus. Die Regelungen für ordentliche Beiratsmitglieder gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für ihre Stellvertreter entsprechend.
- (3) Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder aus dem Gemeinderat endet mit Ablauf des Monats, in dem nach regelmäßigen Gemeinderatswahlen der neu gewählte Gemeinderat zu seiner konstituierenden Sitzung erstmals zusammentritt. Bis zum Zusammentreten des neu gewählten Beirats führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter.
- (4) Ein Mitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn die Tätigkeit, die für seine Entsendung bestimmend war, ihr Ende findet. War für die Entsendung eines Beiratsmitglieds seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat oder zur Stadtverwaltung bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat bzw. aus der Stadtverwaltung.
- (5) Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist von dem entsendungsberechtigten Gesellschafter für die Restdauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden.
- (7) Die Beiratsmitglieder, die von der Stadt Ludwigsburg entsandt wurden, haben bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise auch die Interessen der Stadt Ludwigsburg zu berücksichtigen. Die kommunalen Beiratsmitglieder werden gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es

muss dabei gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist. Der Gemeinderat kann ihnen – unbeschadet ihrer Beiratspflichten – Vorgaben machen und Weisungen erteilen.

§ 7 Abs. 3 findet auf die Beiratsmitglieder entsprechende Anwendung.

- (8) Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Beirates festsetzen.
- (9) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (10) Die Anwendung von § 52 GmbHG auf den Beirat ist ausgeschlossen.

## § 9 Vorsitz und Einberufung des Beirats

- (1) Vorsitzender des Beirates ist der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die in § 8 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus dem Beirat aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Beirat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder von zwei Beiratmitgliedern beantragt wird. Es finden mindestens zwei Sitzungen pro Jahr statt.
- (3) Die Einberufung des Beirats muss schriftlich unter Mitteilungen der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In besonders dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Soweit nicht das öffentliche Wohl und berechtigte Interesse einzelner oder vertrauliche Angaben bzw. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft entgegenstehen, kann ein Tagesordnungspunkt öffentlich verhandelt werden. Der Vorsitzende legt dies im Benehmen mit der Geschäftsführung fest. § 35 I S. 3 GemO gilt entsprechend.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirates teil, soweit der Beirat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Entsprechendes gilt für einen von der Stadt Ludwigsburg bestimmten Vertreter der Beteiligungsverwaltung. Die Tagesordnungen mit Unterlagen sowie die Niederschriften für die Sitzungen des Beirates sind auch der Beteiligungsverwaltung der Stadt Ludwigsburg zuzusenden.

## § 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Beirat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Beirat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Beiratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse in Beiratssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden ist.

## § 11 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er hat, unabhängig von den Informations- und Berichtspflichten nach § 7 Abs. 4, ihr gegenüber ein unbeschränktes Recht auf Auskunft.

- (2) Der Beirat berät die Angelegenheiten vor, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat.
- (3) Der Beschlussfassung durch den Beirat unterliegen, neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, folgende Angelegenheiten, soweit im Einzelfall eine dafür in der Geschäftsordnung des Beirates festzulegende Wertgrenze (Geschäftswert) überschritten wird:
  - a) Festlegung der Geschäftspolitik;
  - b) Maßnahmen und Vertragsabschlüsse, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen (insbes. Rechtsgeschäfte von wesentlicher Bedeutung oder solchen, die die Gesellschaft über das laufende Geschäftsjahr hinaus belasten);
  - c) Abstimmung von Eigenveranstaltungen

## § 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in den Gesellschafterversammlungen.
- (2) Ein Gesellschafter kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Bevollmächtigten vertreten lassen.

## § 13 Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Beirates (Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg) oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Es finden jährlich mindestens zwei ordentliche Versammlungen statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilungen der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Woche einberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

## § 14 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.

## § 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, durch diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Sie kann in Einzelfällen Aufgaben des Beirats an sich ziehen.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
  - a) Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
  - b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
  - c) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;

- d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie die Kenntnisnahme des Lageberichts;
- e) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- f) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;
- g) Einziehung von Geschäftsanteilen;
- h) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Beirats;
- i) Ausübung der Gesellschafterrechte bei wesentlichen Unterbeteiligungen;
- j) strategische Unternehmensziele sowie Angelegenheiten von ganz besonderer, nachhaltiger politischer oder finanzieller Bedeutung, insbesondere von Maßnahmen, die die Haushaltswirtschaft der Stadt über das lfd. Jahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen;
- k) Entlastung der Geschäftsführung;
- l) Bestellung des Abschlussprüfers;
- m) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- n) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten und ähnlichen Rechtsgeschäften;
- o) Zustimmung zu ergebniswirksamen und erheblichen Mehraufwendungen, die beim Vollzug des Erfolgs- und Vermögensplans eintreten (wesentliche Planabweichungen);
- p) Gewährung von Darlehen sowie Freigebigkeitsleistungen;
- q) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche sowie der Erlass von Forderungen;
- r) Führung von Rechtsstreitigkeiten;
- s) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
- t) Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Geschäftsführer sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen;
- u) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
- v) Eingruppierung von Führungskräften;
- w) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie des Finanzplans.

## § 16 Gewinn- und Verlustbeteiligung

- (1) Die Komplementärin erhält vorab Ersatz ihr aus der Geschäftsführung entstandenen Aufwendungen. Zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos erhält sie außerdem einen Betrag von 5 % ihres Stammkapitals.
- (2) Verluste werden auf Verlustvortragskonten gebucht.
- (3) Gewinne werden zunächst verwendet, um Verlustvortragskonten auszugleichen. Verbleibende Gewinne stehen den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligung zu.

## § 17 Wirtschaftsplan

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr wird in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan mit einer 5-jährigen Finanz- und Investitionsplanung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufgestellt. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Die Finanzplanung ist zu einem mittelfristigen Steuerungsinstrument zu entwickeln.
- (2) Die Gesellschaft führt den Betrieb ihres Unternehmens nach dem aufgestellten Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist in den Fällen des § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes durch einen Nachtrag zu ändern.
- (3) Der Entwurf des Wirtschaftsplans/Finanzplanes ist möglichst frühzeitig der Beteiligungsverwaltung der Stadt Ludwigsburg zu übersenden und rechtzeitig vor der endgültigen Aufstellung durch die Geschäftsführung mit ihr zu

beraten. Nach der endgültigen Aufstellung sind die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des Finanzplans zur Festsetzung dem Beirat vorzulegen.

## § 18 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer oder den Fachbereich Revision der Stadt Ludwigsburg zu prüfen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Nach der endgültigen Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind diese unverzüglich durch den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Den Prüfauftrag erteilt der Beirat. Der Prüfauftrag ist auch auf die Gegenstände des § 53 Abs.1 Nr.1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (4) Der Entwurf des Prüfberichts ist möglichst frühzeitig der participationsverwaltung der Stadt Ludwigsburg zu übersenden und rechtzeitig vor der endgültigen Aufstellung durch den Abschlussprüfer mit ihr zu beraten.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht sowie einem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich dem Beirat vorzulegen. Der Beirat nimmt zum Jahresabschluss und Lagebericht aufgrund des Prüfungsberichts Stellung und legt den Jahresabschluss mit seinen Empfehlungen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung von Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung vor.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung und die Entlastung zu beschließen.
- (7) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages ist ortsüblich bekannt zu geben und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.
- (8) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht sind der participationsverwaltung der Stadt Ludwigsburg zu übersenden. Der Stadt Ludwigsburg sind die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt zu erteilen.

## § 19 Öffentliche Prüfungen

- (1) Für die sog. kommunale Betätigungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ludwigsburg und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (2) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des 114 Abs.1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.
- (3) Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen § 106 b GemO zu beachten (insbesondere Anwendung der VOB und von § 22 Abs. 1-4 Mittelstandsförderungsgesetzes).

## § 20 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 21 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Be-

stimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.